

Arbeitsmedizinische Betreuung im BuS-Dienst



Mit einem Hautschutzpräparat erhält die Haut einen unsichtbaren Schutzfilm

Fragen zur G 42

Welche Beschäftigten müssen zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung G 42?

Durch die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) wird festgelegt, für welche Beschäftigte die G 42 als Pflichtuntersuchung gilt. Dies ist für Beschäftigte definiert, bei deren Tätigkeiten es in der Behandlung von Menschen regelmäßig und im größeren Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten kommen kann, die insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr ausüben oder der Gefahr von Verspritzen oder Aerosolbildung ausgesetzt sind. Hier ist die Gefahr einer Infektion mit Erregern einer Hepatitis B und C gegeben. Bei regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern in der Behandlung besteht zudem die Gefährdung durch Erreger von Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten. Auch hier besteht die Pflicht zur Untersuchung.

Was beinhaltet die G 42?

Die Inhalte einer G 42 wurden vom Unfallversicherungsträger erstellt. Bei der G 42 sind ein elementarer und ein spezieller Teil zu unterscheiden.

Der Elementarteil beinhaltet die Anamneseerhebung, eine allgemeine körperliche Untersuchung, die Urintestung und eine

Blutuntersuchung mit Bestimmung von Differenzialblutbild, Blutzucker, ALAT, GGT. Der Inhalt des speziellen Teils richtet sich nach der Gefährdung, die von der Tätigkeit ausgeht. In der Zahnmedizin erfolgt die Prüfung bezüglich einer Hepatitis-C-Infektion (AntiHCV) und der Immunitätslage zur Hepatitis B (Impfungen und je nach Impfstatus AntiHbC, AntiHBs). Bei regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern ist das Untersuchungsspektrum auf die Prüfung der Immunitätslage zu Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten zu erweitern.

Das Impfangebot ist bei Notwendigkeit generell Bestandteil der G 42. Zusätzliche Leistungen können dem Betriebsarzt in Auftrag gegeben werden, jedoch nur durch den Zahnarzt als Arbeitgeber selbst.

In welchen Abständen muss die G 42 wiederholt werden?

Hier muss unterschieden werden, ob es sich um eine Erstuntersuchung oder um eine Nachuntersuchung handelt. Die Erstuntersuchung wird vor Aufnahme einer infektionsgefährdenden Tätigkeit durchgeführt und muss nach einem Jahr wiederholt werden. Eine Nachuntersuchung erfolgt während einer infektionsgefährdenden Tätigkeit und muss nach drei Jahren wiederholt werden.

In welchen Abständen muss die Hepatitis-B-Impfung wiederholt werden?

Bei erfolgreicher Grundimmunisierung wird gemäß der Impfpfempfehlung E 1 der Sächsischen Impfkommision (SIKO) nach zehn Jahren mit einer einmaligen Impfung bei Risikopersonen aufgefrischt. Infektionsgefährdete Beschäftigte in der Zahnmedizin gelten als Risikopersonen. Eine Grundimmunisierung gilt als erfolgreich, wenn drei Hepatitis-B-Impfungen in herstellereffinierten Abständen und ein AntiHBs > 100 IU/ml 4 – 6 Wochen nach der letzten Impfung bestimmt wurde.

Darf der Hausarzt die G 42 durchführen?

Die G 42 darf nur ein Arzt mit der Ge-

bietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchführen. Hat der Hausarzt eine dieser Qualifikationen, so darf er diese Untersuchung vornehmen.

Wie erfolgt die Rechnungslegung?

Die Abrechnung arbeitsmedizinischer Leistungen erfolgt gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VDBW) empfiehlt den 1,3fachen Satz und hat eine Abrechnungsliste erstellt, die unter www.vdbw.de abrufbar ist.

Fragen zum Hautschutz

Was ist Feuchtarbeit?

Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 531 definiert den Begriff. Als Feuchtarbeit werden Arbeiten von mindestens zwei Stunden mit den Händen im feuchten Milieu oder das Tragen feuchtigkeitsdichter Handschuhe im entsprechenden Zeitraum oder häufiges bzw. intensives Reinigen der Hände bezeichnet. Als feuchtigkeitsdichte Handschuhe gelten z. B. die in der Zahnmedizin verwendeten Latex- oder Vinylhandschuhe.

Was ist die G 24 und ist sie eine Pflichtuntersuchung?

Die G 24 ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Beschäftigte, die eine hautgefährdende Tätigkeit ausüben. Für die Zahnmedizin steht die Feuchtarbeit im Vordergrund der Hautgefährdung. Besteht die Exposition mehr als zwei Stunden pro Tag, so hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten die Untersuchung anzubieten, eine Untersuchungspflicht besteht für den Beschäftigten nicht. Besteht die Exposition mindestens vier Stunden pro Tag, so ist die G 24 eine Pflichtuntersuchung für den Beschäftigten.

Was ist der Unterschied zwischen Hautschutz und Hautpflege?

Der Hautschutz dient dazu, die Haut so aufzubauen, dass sie vor Gefährdungen besser geschützt ist. Die Barrierefunktion



der Haut wird gestärkt. Mit der richtigen Wahl des aufgetragenen Hautschutzpräparates erhält die Haut einen unsichtbaren Schutzfilm. Hautschutzmittel müssen vor und während der Tätigkeit eingesetzt werden. Nach Beendigung der hautgefährdenden Tätigkeit wird ein Hautpflegepräparat benutzt. Hautpflegemittel zielen auf die Regeneration der Haut ab. Die Auswahl richtet sich nach Hauttyp und Hautbeschaffenheit.

Was tun bei Hautproblemen der Beschäftigten?

Treten Hautprobleme im Zusammenhang mit einer gefährdenden Tätigkeit auf, z. B. Feuchtarbeit, so ist ein Hautarztverfahren über den Unfallversicherungsträger einzuleiten. Ziel ist es, dem Auftreten oder einer Verschlimmerung von Hauterkrankungen entgegenzuwirken. Die Betroffene

nen werden in Hautschutzseminaren zur Problematik geschult und auf Hautschutz- und Hautpflegepräparate eingestellt. Für die Zahnmedizin ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig. Das Hautarztverfahren kann durch den Hautarzt oder den Arbeitsmediziner in die Wege geleitet werden.

Fragen zur Bildschirmarbeit

Was ist eine G 37 und was beinhaltet sie?

Die G 37 ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Beschäftigte, die eine Tätigkeit am Bildschirm ausüben. Sie beinhaltet die Durchführung eines Sehtestes speziell für den Sehabstand zum Bildschirm.

Ist die G 37 eine Pflichtuntersuchung?

Gemäß der ArbmedVV muss der Arbeit-

geber diese Untersuchung dem betreffenden Beschäftigten anbieten. Eine Pflicht zur Untersuchung besteht für den Beschäftigten nicht.

Fragen zum Mutterschutz

In welchen Bereichen darf eine werdende Mutter nicht arbeiten?

In der Zahnmedizin darf eine werdende Mutter z. B. keine infektionsgefährdenden Arbeiten am Patientenstuhl durchführen, nicht mit infektiös kontaminiertem Material umgehen, keine verletzungsgefährlichen Arbeiten durchführen, keine Arbeiten im Überwachungs- und Kontrollbereich gemäß der Röntgenverordnung verrichten sowie nicht mit gefährdenden Desinfektionsmitteln umgehen. Giftigen, sehr giftigen und gesundheits-schädlichen Stoffen darf die werdende

Anzeige

Arnd Peiffer
zweifacher
Weltmeister

Andrea Henkel
Doppel-Olympiasiegerin
und achtfache Weltmeisterin

DKB-Meisterschaften im Biathlon 2012

Treten Sie in die Spuren von Andrea Henkel und Arnd Peiffer und werden Sie zum Biathlon-Star. Startberechtigt sind niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in den Neuen Bundesländern.
Qualifizieren Sie sich vom 09.09. bis 11.11.2012 in einem der entsprechenden Vorausscheide und ziehen Sie ins Finale am 25.11.2012 ein. Alle Wettkämpfe finden in der modernen DKB-Skisport-HALLE in Oberhof statt – seien Sie dabei!

Anmeldung und Infos unter
DKB.de/meisterschaften

Gleich anmelden unter
DKB.de/meisterschaften



Fortbildung/Personalien

Mutter am Arbeitsplatz nicht ausgesetzt sein, soweit die Auslöseschwelle überschritten wird. Die Einhaltung geltender Grenzwerte muss dauerhaft gewährleistet sein. Der Umgang mit mutagenen, kanzerogenen oder teratogenen Stoffen ist dagegen grundsätzlich auch bei Einhaltung der Grenzwerte verboten.

Wer spricht das generelle Beschäftigungsverbot aus?

Das generelle Beschäftigungsverbot muss der Arbeitgeber aussprechen, wenn keine schwangerengerechte Arbeitsplatzgestaltung möglich ist und somit Gefährdungen für Mutter und ungeborenes Kind nicht ausgeschlossen werden können. Das generelle Beschäftigungsverbot kann auf die gesamte Tätigkeit oder Teiltätigkeit ausgesprochen werden.

Wohin muss ein generelles Beschäfti-

gungsverbot gemeldet werden?

Die Meldung eines generellen Beschäftigungsverbot erfolgt analog der Meldung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter an die Landesdirektion Sachsen (früher Gewerbeaufsichtsamt).

*Dr. Mirella Nowak
Betriebsärztin der LZKS/
Arbeitsmedizin Riesa*

Promotionen an sächsischen Universitäten

Medizinische Fakultät der Universität Leipzig

Katharina Beatrice Wingefeld (Osnabrück)

„Morphologische Korrelate des Shuttlebox-Lernens im orbitalen Präfrontalkortex der Ratte“
(Neurowissenschaften)

Britta Lydia Dott (Traunreut)

„Wechselwirkung von Proteinen der Blutgerinnungskaskade und des Komplementsystems in RPE-Zellen“
(Augenheilkunde)

Hannes Kohlweyer (Halberstadt)

„Vergleichende Untersuchungen zur Zellproliferation, Apoptose und Expression nonkollagener Knochenproteine auf Zirkondioxidoberflächen unterschiedlicher physikalischer Genese“
(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Annemarie Hanna Löster (Halle)

„Virulenzfaktoren von Aggregatibacter actinomycetemcomitans und Klinik der Parodontitis“
(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Antonio Rensus (Glauchau)

„Subgingivale parodontopathogene Bakterien und Bezug zur Klinik bei Anwendung von Gengigel beim scaling and root planing“
(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Daphne Marie-Christine Schlegel (Stuttgart)

„Zum Altersbild als Fremdbild der Leipzi-

ger Studierenden der Zahnmedizin im Zeitraum von 2004 bis 2008“
(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Ronny Watzke (Feldkirch/Österreich)

„Homogenität der Zementfuge von adhäsiven Wurzelstiftbefestigungsmaterialien in Abhängigkeit von deren Applikationsmethoden – eine vergleichende In-vitro-Untersuchung“
(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Stephan Gozdowski (Leipzig)

„Vergleichende In-vitro-Untersuchung von zwei vollkeramischen Systemen“
(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Katrin Anders (Cottbus)

„Epidemiologische Veränderungen im Kariesauftreten bei Kleinkindern der Region Leipzig in den Jahren 1983 bis 2005/06“
(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Ulrich Georgie (Pegau)

„Rauchen als Einflussfaktor auf die wahrgenommene Mundgesundheit – eine bevölkerungsrepräsentative Studie“
(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Christiane Gugsch (Leipzig)

„Die objektive Analyse des Stimmklangs und der Artikulation bei Kindern mit Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten im Vorschulalter“
(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Christian Spitzer (Markkleeberg)

„Evaluation verschiedener Gebissabform-

materialien auf Eignung für navigiert-kontrollierte, chirurgische Eingriffe“
(Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden

Stern, Johannes Tristan

„Der hochgradige Hörsturz – Ergebnisse nach Tympanotomie und Lipidapharese am Krankengut der Universitäts-HNO-Klinik Dresden“
Prof. Dr. R. Müller

Kraft-Neumärker, Michaela

„Full-mouth profile of active MMP-8 in periodontitis patients“
PD Dr. L. Netuschil

Schmid, Cora

„Vergleichende Untersuchung der Präparationsqualität im klinischen Studium der Zahnmedizin“
Prof. Dr. M. Walter

Luh, Stephan

„Funktionsdauer, Komplikationen und Folgekosten von traditionellen Brücken“
Prof. Dr. K. Böning

Kunath, Andrea

„Retrospektive Studie über die Kosteneffektivität von herausnehmbarem Zahnersatz bei teilbezahnten Patienten“
Prof. Dr. K. Böning

*Zur Verleihung des Doktorgrades
gratuliert die ZBS-Redaktion herzlich.*

